

Kontrolle

Für die Zulassung zu der praktischen Grundschulung und zu der praktischen Führerprüfung sind folgende Punkte zu beachten:

- Gültigkeit Lernfahrausweis
- Eintrag Grundschulung (Abschluss)
- Fahrzeugausweis (Vorhanden)
- Motorradbekleidung (Anforderungen)
- Prüfungsfahrzeug (Anforderungen)

Betriebssicherheit

- Beleuchtung / Blinker
- Bremsen (Wirksamkeit)
- Bereifung (Profil, Druck)
- Antrieb (Kette, Zustand, Spannung)
- Rückspiegel / L-Schild (Zustand)
- Motor / Auspuffanlage (Dichtheit, Rauch)
- Bedienungseinrichtungen (Zustand)
- Abstellstütze (Zustand)



Motorradbekleidung

Nur eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung bietet optimalen Schutz. Achten Sie bei der Motorradkleidung auf gute Sichtbarkeit und die Abriebfestigkeit.

Anforderungen für die Zulassung Kat. A / A 25 kW:

- Geprüfter Schutzhelm (nach dem ECE Reglement 22)
- Motorradstiefel oder hohe Schuhe mit Knöchelschutz
- Motorradhandschuhe
- Motorradhose
- Motorradjacke

Anforderungen für die Zulassung Kat. A1:

- Geprüfter Schutzhelm (nach dem ECE Reglement 22)
- Motorradstiefel oder hohe Schuhe mit Knöchelschutz
- Motorradhandschuhe oder Handschuhe aus abrieb- und reissfestem Material
- Motorradhose oder robuste, lange Hose aus abrieb- und reissfestem Material
- Motorradjacke oder robuste lange Jacke aus abrieb- und reissfestem Material

Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug



Führerausweis A unbeschränkt
Mindestens 35 kW Leistung / 2 Plätze



Führerausweis A beschränkt
Über 11 kW Leistung, oder über 125 cm³,
max. 25 kW / max. 0,16 kW/kg Leistung /
2 Plätze



Führerausweis A1
Bis max. 11 kW max. 125 cm³ /
bis 18 Jahre 50 cm³

Merkblatt für die Ausbildung und die Prüfung der Kategorie A / A1

Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt enthält nützliche Hinweise für die Ausbildung und die Vorbereitung der Prüfung. Die Kontrollpositionen sind während der Ausbildung zu überprüfen. Lassen Sie sich fachkundig beraten.

Beachten Sie die Gültigkeit Ihres Lernfahrausweises (LFA) bei der Planung für das Absolvieren der praktischen Grundschulung und für das Ablegen der praktischen Führerprüfung.

Der LFA kann nicht verlängert werden.

In den Monaten Januar und Februar werden keine Motorrad-Führerprüfungen durchgeführt. Wegen winterlichen Verhältnissen kann es möglich sein, dass auch im November, Dezember, oder im März keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können.

Planen Sie deshalb Ihre Ausbildung und die Prüfung rechtzeitig und ohne Zeitdruck.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt und viel Erfolg bei der Prüfung.

Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel
Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft
Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt

Fahrzeugausweis

Die Motorleistung Ihres Motorrades in kW ist im Fahrzeugausweis eingetragen. Fehlt der Eintrag, so kann Ihnen im Einzelfall der technische Dienst der Motorfahrzeug-Prüfstation eine schriftliche Bestätigung über den Nachweis der Motorleistung abgeben.

Praktische Grundschulung



Die praktische Grundschulung vermittelt Ihnen das nötige Grundverständnis der Fahrzeugbedienung, Blicktechnik und Fahrdynamik.

Die Kurse werden ausnahmslos mit maximal 5 Teilnehmenden bei einer von der Behörde dazu berechtigten Motorradfahrerschule durchgeführt. Er muss während den ersten vier Monaten (siehe LFA) vollständig absolviert werden.

Erfolgt keine Absolvierung des praktischen Grundkurses, führt dies zur Ungültigkeit des LFA. Nach Ablauf der Gültigkeit des LFA darf kein Kurs mehr besucht werden.

Die Fahrschule muss den Teilnehmenden schriftlich bestätigen, dass sie an der praktischen Grundschulung teilgenommen und die Kursziele erreicht haben.

Bewerbende um den Führerausweis der Kategorie A dürfen die praktische Grundschulung nicht mit Fahrzeugen der Unterkategorie A1 absolvieren. Für die abschliessende Ausbildung empfehlen wir Ihnen, diese bei Ihrer Motorradfahrerschule zielgerichtet fortzuführen.

Melden Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Motorradfahrerschule zum Kurs an.